

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 290/12 B

L 7 AS 409/12 (Bayerisches LSG)
S 9 AS 395/11 (SG Augsburg)

1.,

2.,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. und 2.:

.....

g e g e n

Jobcenter Augsburger Land,
Hermanstraße 11, 86150 Augsburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. März 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. U d s c h i n g sowie den Richter Prof. Dr. B e c k e r
und die Richterin K r a u ß
beschlossen:

Die Beschwerde der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 24. September 2012 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag der Kläger, ihnen für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bun-
dessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und Rechtsanwältin K beizuordnen,
wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Kläger haben zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Die Kläger stützen ihre Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG und rügen, das LSG habe festgestellt, dass das ursprüngliche Verfahren durch Prozessvergleich vom 8.5.2012 erledigt worden sei, obwohl dieser Vergleich von ihnen wegen widerrechtlicher Drohung seitens des Vorsitzenden Richters Dr. M angefochten worden sei, was sich aus der Auslegung ihrer Schreiben vom 14.5.2012 und 15.6.2012 ergebe, und wodurch die prozessbeendende Wirkung des Vergleichs entfallen sei.
- 3 Unabhängig von einer Entscheidung der Frage, ob das feststellende Urteil des LSG, das ursprüngliche Verfahren sei durch einen Prozessvergleich beendet worden, überhaupt mit der Begründung, der Vergleich sei wirksam angefochten worden, als Verfahrensmangel gerügt werden kann, sind der Beschwerdebegründung die Voraussetzungen für eine wirksame Anfechtung eines Vergleichs nicht zu entnehmen. Denn in der Beschwerdebegründung wird nur unter Bezug auf die Schreiben der Kläger vom 14.5.2012 und 15.6.2012 behauptet, diese seien als Anfechtung wegen widerrechtlicher Drohung "entsprechend auszulegen", während nicht dargelegt wird, dass und wo in diesen Schreiben eine derartige Anfechtungserklärung ausgesprochen wird.
- 4 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist den Klägern nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil die Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe haben.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

